

umgestalten wird“. Er zeigte auf, dass künstliche Intelligenz und menschliches Urteilsvermögen einander nicht ersetzen, sondern ergänzen können – unter der Voraussetzung, dass der Mensch die maschinelle Unterstützung zu nutzen wisse. Juristen seien deshalb aufgerufen, ihrer eigenen Entbehrlichkeit dadurch zuvorzukommen, dass sie empirische Techniken und den Umgang mit quantitativer Datenanalyse erlernen. Die größte Bedrohung für die traditionelle Rechtsdogmatik, so resümierte *Talley*, seien nicht Algorithmen, sondern Rechtsdogmatiker neuen Schlags – methodenkritisch, empirisch interessiert und technisch versiert.

4. Fazit: Die von Bonn aus organisierte Tagung über empirische Rechtsmethoden widmete sich einem aktuellen und zunehmend auch in Deutschland brisanten Thema. An verschiedenen Beispielen schlugen die Referenten einen weiten Bogen von der Anpassung traditioneller empirischer Methoden an juristische Fragestellungen bis hin zur Infragestellung traditioneller juristischer Methodik durch künstliche Intelligenz und Big-Data-Empirie. Letztlich schienen sich die Referenten einig, dass empirische Methoden keinen Ersatz, sondern wertvolle Ergänzungen für die Rechtsdogmatik liefern, die zu nutzen sich gerade für Juristen besonders lohne. Immer wieder wurde deshalb der Bedarf nach neuen Ausbildungsinhalten artikuliert, der die Rechtsdidaktik zuletzt nicht nur in den USA (*Zeiler* J. Legal Edu. 66 [2016], 78) und Australien (*Bell* Griffith L. Rev. 25 [2016], 262) beschäftigte, sondern auch in Europa (*Van Klink/De Vries*, Academic Learning in Law, 2016, S. 315, 318) und Deutschland (*Hammann* JURA 2017, 759).

Dr. Dr. **Hanjo Hamann**, Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn

6. Karlsruher Strafrechtsdialog

Tagung am 23. Juni 2017 in Karlsruhe

Bereits zum sechsten Mal begegneten sich Wissenschaft und Praxis auf Einladung von RiOLG Professor Dr. *Matthias Jahn* (Universität Frankfurt/M.) und RiBGH Prof. Dr. *Henning Radtke* im Rahmen des Karlsruher Strafrechtsdialogs und führten in der Bibliothek des BGH einen ebenso kritischen wie konstruktiven Diskurs über die Medienöffentlichkeit von Hauptverhandlungen vor obersten Bundesgerichten (Vormittagspanel) sowie über Ursachen und Wirkungen des neuen Rechts der Vermögensabschöpfung (Nachmittagspanel).

Die Veranstaltung wurde eingeleitet durch Grußworte der Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz *Christiane Wirtz*, die insbesondere auf die Bedeutung der Transparenz der Justiz hinwies, die durch eine moderate Öffnung des Öffentlichkeitsgrundsatzes aus § 169 GVG in Form der Übertragung von Urteilsverkündungen der obersten Bundesgerichte gestärkt werden könne. Die sich anschließenden Grußworte der Präsidentin des BGH *Bettina Limperg* unterstrichen die Bedeutung des konstruktiven Diskurses zwischen juristischer Praxis und Wissenschaft, welcher im Ausland zuweilen als Markenzeichen des deutschen Rechtssystems empfunden und durch Veranstaltungen wie den Karlsruher Strafrechtsdialog befördert würde. Generalbundesanwalt Dr. *Peter Frank* ging in seinen Grußworten schließlich auf die Bedeutung der im Mittelpunkt stehenden Themen für seine Behörde ein und wies ebenfalls auf die Relevanz des intensiven Dialogs zwischen Rechts-

anwendern und Wissenschaft hin, den insbesondere das Gesetz zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung generiert habe und der letztlich einen höheren Differenzierungsgrad und – daraus hervorgehend – ein höheres Maß an Rechtssicherheit für die Zukunft verspreche.

Das Vormittagspanel wurde eröffnet durch RiBVerfG Dr. *Sibylle Kessel-Wulf*, die in ihren einführenden Worten auf die seit 20 Jahren erfolgreich praktizierte Übertragung von Urteilsverkündungen des BVerfG gemäß § 17a BVerfGG einging. Dies hänge nicht zuletzt mit der privilegierten Stellung dieses Gerichts zusammen, jedoch auch mit zielführenden Strategien, die Interpretationshoheit über eigene Entscheidungen zu behalten. Ebendies könne durch zu kurze, zusammenfassende Darstellungen der Urteilsgründe – mit der impliziten Gefahr von Missverständnissen – in Zukunft unterminiert werden.

Die Hauptreferentin des Vormittagspanels, Präsidentin des BGH *Bettina Limperg* (Karlsruhe), widmete sich dem Thema „Medienöffentlichkeit von Hauptverhandlungen vor obersten Bundesgerichten“ und kommentierte damit aus besonders berufenem Munde erstmals die jüngst zum 19.10.2017 teilweise in Kraft getretenen Vorschriften. Das rechtspolitische Anliegen größerer Transparenz und vertrauensbildender Maßnahmen begrüßte sie ausdrücklich und unterzog das neue „Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte“ (EMöGG) in Gerichtsverfahren einer kritischen Prüfung. Im Hinblick auf den im Gesetzestext geforderten „Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten“ sei insbesondere zu beachten, dass aus diesem Raum heraus eine Tonübertragung möglich und – insbesondere in Anbetracht der thematisierten Probleme im Rahmen des NSU-Verfahrens – die Akkreditierung der Pressevertreter gesichert sei. Hier werde die Frage, wer als „Medienvertreter“ anzusehen ist, auch unter Berücksichtigung eines weiten Medienbegriffs Fragen aufwerfen, die näherer Erörterung bedürfen. Darüber hinaus bestünden Unsicherheiten bezogen auf die im Prozess gewonnenen medialen Materialien. Tonmaterial sei insofern grundsätzlich Bestandteil der Gerichtsakte, die in den Zuständigkeitsbereich der Gerichtsverwaltung falle, so dass sich Probleme der Datensicherheit aufdrängen. Hinsichtlich des problematischen Aspektes, ab wann konkret ein Verfahren als „von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland“ (BT-Drs. 18/10144, S. 7f., 12, 19ff., 27f.) einzustufen sei, sei das Fehlen von Orientierungsparametern in der Gesetzesbegründung kritisch zu betrachten. Insbesondere stelle sich die Frage, ob bei falscher Einschätzung der historischen Dimension eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Frage komme. Schließlich thematisierte *Limperg* auch den Klärungsbedarf hinsichtlich organisatorischer Auswirkungen des EMöGG, wie beispielsweise dem Ankündigungsmanagement (insbesondere in presseaffinen Verfahren), Kapazitätsproblemen bei zukünftig ansteigenden Akkreditierungen bei einer im Vergleich zum BVerfG deutlich höheren Zahl von Verkündungsterminen sowie konkreten Organisationsherausforderungen im Hinblick auf Saalmanagement oder Sicherheitsfragen; im Hinblick darauf könne eine eigene Kompetenz des BGH zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen zielführender sein.

Limpergs Referat wurde ergänzt durch den Kommentar von Justizrat Rechtsanwalt Professor Dr. *Franz Salditt*, der für eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem EMöGG votierte und argumentierte, dass das Gesetz nicht darauf ab-

ziele, die Öffentlichkeit mit den Feinheiten des Strafrechts vertraut zu machen, sondern eher – nicht zuletzt durch Stärkung der Autorität der Bundesgerichte – die Kultur des Verfahrens in grundlegender Art verständlich werden zu lassen. Er vertrat unter anderem die These, dass die Herausforderung des Strafrechts durch „kulturelle Pluralisierung“ eine Gelegenheit und Notwendigkeit darstelle, die Bedeutung der Strafjustiz auf geeignete Weise auch denen nahezubringen, die bisher über keinen Zugang verfügten. Insbesondere der im Strafrecht vorausgesetzte, „normativ ansprechbare“ Bürger existiere nur in einer „sinnvollen Ordnung des Soziallebens“, an der auch der „Täter“ teilhabe. Verschiebungen, die die „normative Ansprechbarkeit“ behinderten, sei nicht nur durch Institutionen des Bildungswesens, sondern auch durch die Justiz entgegenzutreten. Durch die Wahrnehmung eines Urteils, mit dessen Verkündung die Richter selbst das Recht anwendeten und erklärten, sei dies unmittelbarer und dadurch effektiver zu gestalten.

Den zweiten Kommentar zum Hauptreferat des Vormittagspanels trug Bundesanwältin beim BGH *Eva Schübel* bei. Sie fokussierte hierbei vor allem Anwendungsprobleme des EMöGG sowie die konkrete Bedeutung des Gesetzes für die Rechte der Verfahrensbeteiligten. Sie plädierte für einen konstruktiven Umgang mit dem Gesetz, unterstrich jedoch ihre Skepsis gegenüber einer weiteren Lockerung des Verbots der Medienübertragung sowie gegenüber dem Vorhaben, Bild- und Tonaufnahmen der Verkündungen zumindest auch durch den BGH selbst anzufertigen, und betonte hierbei vor allem die Bedeutung der Beweismwürdigung als ureigene Aufgabe des Tatgerichts. Zudem gab *Schübel* zu bedenken, dass bereits die Zulassung der Medienübertragung das in Art. 1 Abs. 1 i. V. mit Art. 2 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht sowohl des Angeklagten als auch der Opfer, Zeugen und sonstigen Beteiligten erheblich verletzen könne. Ein solcher Eingriff müsste mit den bislang durch die Justiz unternommenen Bemühungen, strikte Anonymität der Beteiligten zu wahren, zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden.

Im Zentrum des zweiten Teils standen die Ursachen und Wirkungen des neuen Rechts der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Professor Dr. *Gerhard Dannecker* (Universität Heidelberg) leitete den Nachmittag mit einführenden Bemerkungen zu dem wenige Tage nach der Veranstaltung am 1.7.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ein und wies auf die hohe Praxisrelevanz der Vermögensabschöpfung für die Bekämpfung von Kriminalität hin. Ziel des Reformgesetzgebers sei, das Recht der Vermögensabschöpfung zu vereinfachen und eine effektive Einziehung deliktisch erlangter Vermögensvorteile zu gewährleisten. Die sodann von ihm skizzierte Neuregelung ordnete er sowohl für die Strafverfolgungsorgane als auch für die Rechtswissenschaft als Herausforderung ein.

Das anschließende Referat von Oberstaatsanwalt beim BGH *Marcus Köhler*, der in einer Projektgruppe des BMJV an der Ausarbeitung des Gesetzes beteiligt war, endete mit einer Prognose: Staatsanwaltschaften und Gerichte würden sich künftig voll und ganz auf ihre eigentlichen Aufgaben bei der Vermögensabschöpfung konzentrieren können, nämlich dafür zu sorgen, dass „Straftaten sich nicht lohnen“. Damit griff er zugleich die Leitlinie der Reform auf, deren Kernbausteine er zuvor beschrieben hatte: Als „Dreh- und Angelpunkt“ hob *Köhler* die Streichung des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB a.F. hervor, welche für die Vermögens- und Eigentumsdelikte nunmehr zu einem vollständigen Systemwechsel führe, da die Gerichte künftig auch in diesem Bereich

die Abschöpfung von Erträgen anzuordnen haben würden. Eingehend und unter Berücksichtigung der divergierenden Perspektiven des 1. und 5. Strafsenats des BGH in dieser Frage beschäftigte er sich sodann mit der Bestimmung des erlangten Etwas (Stärkung und Konkretisierung des „Bruttoprinzipts“), die fortan in zwei Schritten zu erfolgen habe: Im Ausgangspunkt genüge grundsätzlich, dass zwischen der Erwerbstat und dem Vermögenszufluss ein tatsächlicher Kausalzusammenhang bestehe („für“ oder „durch“ die Tat erlangt, § 73 Abs. 1 StGB), wobei insbesondere § 73 Abs. 3 Nr. 1 StGB bereits Begrenzungen vorsähe. Im zweiten Schritt seien unter der Überschrift „Konkretisierung des Bruttoprinzipts“ normative Erwägungen anzustellen und gegebenenfalls verschiedene Aufwendungen abzuziehen (vgl. § 73d Abs. 1 StGB – ebenfalls begrenzt durch § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB). Die Bestimmung des Erlangten nach dem neuen Recht kombiniere damit gewissermaßen den Ansatz des 1. mit dem des 5. Strafsenats.

Im Weiteren ging es um die neuen Möglichkeiten der nachträglichen Vermögensabschöpfung wie die Erweiterung auf rechtliche Gründe gemäß § 76a Abs. 2 StGB sowie die Abschöpfung von „Vermögen unklarer Herkunft“ (§ 76a Abs. 4 StGB) und deren kriminalpolitische Hintergründe. Leitender Gedanke hierbei war, dass niemand darauf vertrauen können soll, dass eine Vermögensmehrung durch Straftaten von Dauer sei. Die Gerichte müssten sich davon überzeugen, dass der Gegenstand aus „irgendeiner rechtswidrigen Tat“ herrühre. § 76a Abs. 4 StGB i. V. mit § 437 StPO sollten den Gerichten bei deren Überzeugungsbildung helfen, wobei *Köhler* betonte, dass der Gesetzgeber offengelassen habe, ob es sich bei § 76a Abs. 4 StGB tatsächlich um eine „verfassungskonforme Beweislastumkehr“ handle, und dass dieser das neue Instrument, welches gravierende Abschöpfungslücken schließen soll, jedenfalls für verfassungskonform halte. Abschließend schilderte *Köhler* die Grundzüge der neuen Opferentschädigung, deren Ziel die Entlastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie eine einfachere und gleichmäßige Entschädigung der Verletzten sei. Im Kern sehe das neue Recht vor, dass der Staat die Taterträge einziehe und den Opfern einen Ausgleich aus den abgeschöpften Vermögenswerten gewähre. Der konkrete Ablauf richte sich danach, ob es sich um einen Einziehungsfall handle, bei welchem die Entschädigung im Strafvollstreckungsverfahren stattfinde, oder um einen Wertersatzeinziehungsfall, bei dem die Verletzten gegebenenfalls auch im Insolvenzverfahren entschädigt würden.

Richter am BGH Dr. *Jürgen Schäfer* würdigte in seinem folgenden Kommentar die Leistung der an diesem „epochalen Gesetzeswerk“ Beteiligten. Er stellte allerdings die Frage in den Raum, ob *Köhler* nach seiner Wahl zum Bundesrichter nun in der praktischen Anwendung des selbst (mit-)erschaffenen Gesetzes „die Suppe auslöffeln“ müsse oder „die Früchte ernten“ könne. Inhaltlich begrüßte er die Neuregelung zur Bestimmung des Erlangten im Grundsatz, bemerkte jedoch, dass der Teufel weiterhin im Detail stecken und viele der bisherigen Probleme nunmehr in anderem Gewand daherkommen würden. Zweifel äußerte *Schäfer* am Wegfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Erkenntnisverfahren. Er erinnerte etwa daran, dass bereits aufgrund der Anordnung i.S. des § 459g StPO vorläufige Sicherungsmaßnahmen möglich seien und wies darauf hin, dass nach dem neu geschaffenen § 459g Abs. 5 StPO nicht ganz klar sei, wann und wie im Vollstreckungsverfahren, für das grundsätzlich der Rechtspfleger zuständig sei, das Gericht zu seiner Entscheidung komme. Im Hinblick auf die erweiterte Einziehung von Tat-

erträgen kritisierte *Schäfer* den im Koalitionsvertrag formulierten Wunsch nach einer „verfassungskonformen Beweislastumkehr“ bei Vermögenswerten unklarer Herkunft – dies sei „in der Sache nicht möglich“ – und äußerte die Vermutung, dass § 437 StPO womöglich die Funktion einer politischen Beschwichtigung zukomme, da diese Vorschrift vor dem Hintergrund des § 261 StPO „schlicht überflüssig“ sei bzw. sogar Missverständnissen Vorschub leisten könne. *Schäfer* resümierte, dass viel zusätzliche Arbeit auf die Staats-

anwaltschaften und Gerichte zukommen würde, für deren Bewältigung hoffentlich ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt würden. Ferner sei die Praxis bei der Klärung der sich ergebenden Rechtsfragen in großem Maße auf die Mithilfe der Wissenschaft angewiesen.

Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy,
Yannic Hübner und Theresa Paul,
Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt a. M.

Armin Steinbach: Rationale Gesetzgebung. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2017. (Jus Publicum; Bd. 263.) XVI, 396 S.; Leinen: 89.– €. ISBN 978-3-16-155152-9.

Gesetzgebung wird in Deutschland bisweilen mit romantischen Vorstellungen assoziiert: Gute Gesetze haben beständig, systematisch, neutral, sachgerecht und bestimmt zu sein und dabei einen guten Stil zu beherzigen. Der politische Prozess erzeugt hingegen oft andere Gesetze: Rasche und punktuelle Reaktionen auf akute Probleme, demokratisch motivierte Interventionen, Kompromisse, denen inhärente Stimmigkeit abgeht. Man klagt gerne über den Niedergang der Gesetzgebungskunst und übersieht dabei, dass das Gesetz ein Gestaltungsmittel demokratischer Mehrheiten und expertokratischer Stäbe geworden ist, dass es zugleich im „Wettbewerb“ mit anderen Normtypen steht, die wiederum auf andere Kompetenzträger zurückgehen (völkerrechtliche Verträge, Unionsrecht, Verordnungen, aber auch Präjudizienrecht). Welchen materiellen, systematischen und kodifikatorischen Regelungsgehalt eine Norm aufweist, bestimmt in modernen westlichen Demokratien heute in erster Linie die Zuweisung an einen Kompetenzträger, und diese erfolgt primär aus demokratischen und gewaltenteilenden Überlegungen und nicht aus normästhetischen oder systematischen Gründen, wie das noch im 19. Jahrhundert gewesen sein mag, als Gesetze noch den Normcorpus der Rechtsordnung beherrschten. In den letzten Jahrzehnten ist an die Stelle der Kodifikationssehnsüchte ein neuer Erwartungsdruck getreten: Gesetze sollten tunlichst rational sein, heißt es immer wieder, und man flaggt dieses Ziel gerne als rechtsstaatliches Desiderat aus. Mit Anforderungen der Systemgerechtigkeit, Widerspruchsfreiheit oder Folgerichtigkeit behandelt das *BVerfG* meist atypische Sachverhalte, in denen sich Regelungen der herkömmlichen Zweck-Mittel-Kontrolle in den Weg stellen. Auf die mannigfaltige politische Gestaltungsform von Gesetzen reagiert die Rechtskontrolle folglich mit Rationalitätskriterien, die bei ihrer Verallgemeinerung ihrerseits wieder zu einem Systemproblem für die Gewaltenteilung und die Demokratie werden. Die zeitgenössischen Rationalitätserwartungen speisen sich aber auch aus einer ökonomisch-wissenschaftlichen Folgenabschätzung und Anreizsteuerung, letztlich also aus szientistischen Überlegenheitsgefühlen gegenüber dem politischen Prozess. Man könnte verallgemeinern: Hinter Rationalitätserwartungen zeigen sich Leitbilder, die sich unpolitisch geben, die jedoch verkappt politisch sind, weil sie die Kompetenzfrage hinter einer Erwartung namens „Rationalität“ verbergen. Nach herkömmlicher Ansicht indes schuldet der Gesetzgeber „nur das Gesetz“. Eine Rechtspflicht, bestimmte Klugheits- oder gar Rationalitätsgebote zu befolgen, existiert nicht.

Es war an der Zeit, dem rechtsstaatlichen Rationalitätsdruck einmal gründlich nachzugehen, wie es Armin Steinbach in seiner Bonner Habilitationsschrift, betreut von Christoph Engel, nun unternimmt. Steinbach, seit annähernd zehn Jahren als Beamter im Bundeswirtschaftsministerium mit Gesetzgebung befasst, vermag einem Thema, das Wissenschaftler bisweilen aus den Systemerwartungen einer Kommentierung zu idealisieren geneigt sind, eine Dimension der Gesetzgebungspraxis zu vermitteln. Die Arbeit atmet den angenehm distanzierten Geist eines interdisziplinär versierten Praktikers, für dessen Gesetzgebungsarbeit Verfahrensregelungen, Koordinationsgebote und Geschäftsordnungen relevanter sind als materielle Stimmigkeitserwartungen.

Steinbach beginnt grundsätzlich: Rationalitätsgebote werden in der gegenwärtigen Diskussion unterschiedlich hergeleitet, zumeist aus Anforderungen, die das *BVerfG* aufgestellt hat: Tatsachenerforschungspflicht, Nachbesserungspflicht, Prognosepflicht, Gesetzesbegründungspflicht, Rechtfertigungspflicht bei Abweichungen, Folgerichtigkeit, Widerspruchsfreiheit. Ob und warum gerade diese Pflichten das

Prädikat „rational“ verdienen, bleibe unklar. Ein allgemeines Rationalitätsgebot habe das *BVerfG* nicht ausdrücklich statuiert, sondern eine Reihe von Einzelgeboten entwickelt, sich dem Thema also letztlich kasuistisch-induktiv genähert. Wenn man diese Einzelaspekte abstrahiert, wird eine Kategorie „Rationalität“ ohne präzise Inhaltsdefinition geschaffen, die sodann verfassungsrechtlich verankert wird. „Damit gewinnt Rationalität aber keine eigenständige, sondern allenfalls eine abhängige Aussagekraft, die zudem nichts anderes als umtulierte Variationen oder Kombinationen für bestimmte Ausprägungen des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips darstellt“ (7). Was kann mit „Rationalität“ prinzipiell gemeint sein, fragt Verf.? Was könnte überhaupt zum Gegenstand juristischer Erwartungen oder Kontrolle erhoben werden? Steinbach hinterfragt den gegenwärtigen Verallgemeinerungs- und Abstraktionstrend: Welche Rationalitätspostulate stehen überhaupt für die juristische Deduktion zur Verfügung? Antworten werden in interdisziplinären Rationalitätsgeboten und -begriffen gesucht, weil die Befassung mit einem genuin außerjuridischen Begriff verdeutliche, dass der einzeldisziplinäre Zugang an Grenzen stoße (12). „Wer sich nicht die Mühe macht, Rationalität von seinem außerrechtlichen Verständnis ausgehend zu begreifen und die Verankerung des Bedeutungsgehalts von Rationalität im Recht zu untersuchen, leugnet den eigenständigen Aussagegehalt von Rationalität und beschränkt sich auf die Etikettierung von aus Verfassungsgrundsätzen hergeleiteten Pflichten als rational“ (14). Die Arbeit kreist daher nicht um eine potentiell selbstreferentielle Dogmatik, die punktuelle Einzelaspekte generalisiert und verfassungsrechtlich lokalisiert, um sie dann zu deduzieren, sondern sie geht außerjuristischen Wissensbeständen mit einem juristischen Verwertungsinteresse nach. Steinbach untersucht zunächst formale Rationalitätsaspekte, behandelt sodann Anknüpfungspunkte materieller Rationalität in der Gesetzgebung, um schließlich den Schwerpunkt auf prozedurale Rationalitätsaspekte zu legen. Die Einsichten werden abschließend am Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) als „Referenzgebiet für rationale Gesetzgebung“ erprobt – einem Gesetz, mit dem Verf. in der ministeriellen Praxis befasst war und zu dem er bereits als Kommentator hervorgetreten ist.

Das Buch behandelt zunächst die wesentlichen Angebote aus den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (u. a. ökonomische Effizienzkalküle, Rationalitätsverständnisse bei Weber, Dahrendorf, Downs, Habermas, Popper, Luhmann). Das ist schon insofern bereichernd, als deutlich wird, wie plausibel für sich genommen jedes Rationalitätsverständnis ist, wie konfliktbeladen aber zugleich ihre parallele Durchsetzung wäre: Kollisionen und Zielkonflikte lauerten überall. Für ein Gesetzgebungsverfahren könne man kaum auf verabsolutierte Rationalitäten aus einer Idealwelt zurückgreifen. Eine rein rechtsinterne Rationalität, die auf Widerspruchsfreiheit und Systemgerechtigkeit basiere, reiche nicht aus, wenn man die Wirkung und Instrumentalität des Gesetzes ernst nehme. Besonders unbefriedigend erscheinen Verf. die rechtswissenschaftlichen Rationalitätskonzepte, wenn sie Idealwelten vereinseitigen. Steinbach untersucht sodann, worauf sich Rationalitätserfordernisse überhaupt erstrecken können. Er typisiert sie als formale, materiale und prozedurale Rationalität.

Im Kapitel zur formalen Rationalität geht Steinbach den Anforderungen der analytischen Wissenschaftstheorien an Konsistenz, Kohärenz und Bestimmtheit nach und fragt, ob sich diese auf Gesetzgebung übertragen lassen. Optimale Rationalitätsanforderungen ließen sich hierüber nicht begründen und gingen meist mit utopischen Annahmen einher. Der Abschnitt zur materiellen Rationalität konzentriert sich auf utilitaristische Effizienzerwägungen, die moralphilosophisch wie ökonomisch begründet sind. Verf. differenziert zwischen Erwartungen an die Zwecksetzung (Effizienz) und solche der Zweckerreichung („wirkungsorientierte Steuerungsrationaltät“, Gesetzesfolgenabschätzung, Stellung der Empirie in der Gesetzgebung). Unter prozeduraler